

Debatte über neue Spielregeln durch die Minder-Initiative

Fragen zur Berücksichtigung des Aktionärswillens bei Blankovollmachten.

Von Alexander Nikitine

Bei der Umsetzung der «Minder-Regeln» zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist Umsicht geboten. Passiv-zufriedene Aktionäre sollten nicht als Nein-Sager verstanden werden. Eine Regel zugunsten des Verwaltungsrates muss möglich bleiben.

In der NZZ vom 25. Januar haben Gaudenz G. Zindel und René Schwarzenbach Änderungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter (SRV) bei Generalversammlungen (GV) erörtert. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Minder-Initiative bzw. der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Konkret knöpfen sich Zindel/Schwarzenbach ein Thema vor, das bisher wenig Beachtung fand: den Umgang mit blanko unterzeichneten Vollmachten und die damit verbundene Frage, ob die vorformulierte (Auffang-)Regel «in dubio pro administratione» auf dem Vollmachtformular weiterhin möglich ist.

«Weisungsfaule» Aktionäre

Die beiden Autoren stellen dies infrage. Zur Ausgangslage stellt sich so dar, dass die Aktionäre zwar ihre Unterlagen zur Einladung der GV öffnen, dass unter ihnen aber erstaunlich viele «weisungsfaul» sind und die unterzeichneten Formulare blanko retournieren. Für die Stimmen dieser «passiv-zufriedenen» Anleger hatten bisher viele Unternehmen eine Lösung parat: Eine vorformulierte (Auffang-)Regel auf dem Vollmacht- bzw. Weisungsformular stellte klar, dass in solchen Fällen der SRV die Stimmen jeweils gemäss dem Antrag des Verwaltungsrats («in dubio pro administratione») ausübt.

Neu ist nun Art. 10 Abs. 2 VegüV zu beachten. Die Bestimmung schreibt vor, dass sich der SRV der Stimme enthalten muss, sofern er keine Weisungen erhalten hat. Die Bestimmung ist von grosser Tragweite. Denn ohne anderslautende Statutenbestimmung beschliesst die GV ihre Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Wie Zindel/Schwarzenbach korrekt feststellen, gelten Enthaltungen als vertretene Stimmen, aber natürlich nicht als Ja-Stimmen. Die vorgeschriebene Enthaltung wirkt sich daher wie eine Nein-Stimme aus. Sie erschwert

systematisch die Gutheissung von GV-Beschlüssen. Die Gretchenfrage lautet nun, wie die Blankovollmachten zu behandeln sind, welche die passiv-zufriedenen Aktionäre zurückschicken.

Zindel/Schwarzenbach stellen infrage, dass das blosses Unterzeichnen des Weisungsformulars weiterhin als (passiv erteilte) Weisung zu betrachten ist, wenn auf dem Formular wie bisher die (Auffang-)Regel «in dubio pro administratione» aufgeführt wird. Begründet wird dies insbesondere mit der notwendigen Unabhängigkeit des SRV.

Passivität ist kein Nein

Hier wird indessen die Meinung vertreten, dass die vorformulierte (Auffang-)Regel «in dubio pro administratione» auf dem Formular weiterhin möglich sein muss. Sie ist zwecks Berücksichtigung des Aktionärswillens auch nicht abwegig. Passiv-zufriedene Aktionäre sollten nicht als Nein-Sager verstanden werden – im Gegenteil: Wer sich an Vorkommnissen im Unternehmen stört, verkauft die Aktie (Exit) oder bringt seinen Unmut mit gut markierten Kreuzchen beim «Nein» auf dem Weisungsformular zum Ausdruck (Voice). Passiv-zufriedene Aktionäre dagegen schicken die Formulare zurück – im Vertrauen darauf, dass ihre Stimmen wie bisher vom SRV gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Selbst bei Unternehmen, bei denen neu im Vollmachtformular explizit auf Art. 10 Abs. 2 VegüV verwiesen wird und somit die Weisungslosigkeit als Enthaltung gelten soll, ist fraglich, ob der tatsächliche Aktionärswille eines passiv-zufriedenen Aktionärs korrekt zum Ausdruck kommt. In den meisten Fällen dürfte ihm nämlich weder bewusst sein, dass seine Stimmen so als Enthaltung betrachtet werden, noch wird er damit rechnen, dass er im Ergebnis Nein-Stimmen abgibt. Mit «Enthaltung» wird ein Anleger eher «Nichteinmischung in die Abstimmung» in Verbindung bringen.

Die sinnvolle Ausgestaltung des Vollmachtformulars funktioniert ohne Griff in die juristische Trickkiste. Die Verordnung regelt nämlich nicht, was genau eine Weisung ist. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Person, die eine schriftliche Erklärung unterzeichnet, muss sich diese zurechnen lassen, selbst wenn die Erklärung (hier: die besagte Auffangregel) auf

dem Vollmachtformular bereits vorformuliert vorliegt. Das Obligationenrecht sieht nicht vor, dass bestimmte Erklärungen eines Kreuzchens bedürfen, das vom Unterzeichner selbst anzubringen wäre. Dem Aktionär steht es aber frei, durch das Anbringen der Kreuzchen abweichende Weisungen anzubringen oder das Formular blanko zu retournieren. Weisungslosigkeit liegt in beiden Fällen nicht vor. Die Unabhängigkeit des SRV ist im Übrigen nicht tangiert. Die Ausgestaltung der GV-Unterlagen liegt weitgehend in der Autonomie des Verwaltungsrates.

.....
Alexander Nikitine ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Walder Wyss in Zürich.